

■
■
■
■
■
Staatliches Schulamt

für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg
und den Werra-Meißner-Kreis

HESSEN



Dienstvereinbarung

über das

Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM): Die Eingliederung erkrankter und behinderter Lehrkräfte

zwischen dem

Staatlichen Schulamt
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg
und den Werra-Meißner-Kreis

und dem

Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer
beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Hersfeld-
Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis

Der Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer und das Staatliche Schulamt für den
Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis sehen auf Anregung der Ge-

samtschwerbehindertenvertretung in der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Lehrkräfte eine wichtige gemeinsame Aufgabe. Daher haben sich Gesamtpersonalrat und Dienststelle unter Einbeziehung der Gesamtschwerbehindertenvertretung auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt und auf der Grundlage des § 167 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) sowie nach §113 Abs. 2 sowie §74 Abs. 1 Nr. 6 bzw. Nr. 7 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) die nachstehende Dienstvereinbarung erarbeitet.

Die Beteiligten stimmen darin überein, dass in allen Schulen des Zuständigkeitsbereiches in Ausgestaltung der gesetzlichen Verpflichtung aus §167 Abs. 2 SGB IX¹ ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) eingeführt wird.

Das BEM dient folgenden Zielen:

- dem Erhalt und der Förderung der Gesundheit der Beschäftigten
- der Überwindung von Dienst- beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit und ihrer zukünftigen Verhütung
- der Erkennung von individuellen arbeits(platz)bedingten Beeinträchtigungen der Gesundheit und deren Beseitigung
- dem Erhalt des Arbeitsplatzes der Beschäftigten.

Die hier vereinbarten Regelungen zum BEM gelten für alle im Zuständigkeitsbereich tätigen Lehrkräfte, Sozialpädagogen/-innen und Erzieher/-innen, die innerhalb der letzten 12 Monate länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt waren.

Zuständig für die Feststellung der Fehlzeiten ist die Schulleitung. Sie informiert das Integrationsteam, das in jeder Schule im Bedarfsfall einzurichten ist. Zum Integrationsteam gehören:

- ein Mitglied der Schulleitung bzw. der übergeordneten Dienststelle
- ein Mitglied der Personalvertretung der Schule bzw. der übergeordneten Dienststelle
- fallbezogen bzw. auf Wunsch der/des Betroffenen ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.

¹ § 167 Abs .2 SGB IX hat folgenden Wortlaut:

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich, wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die Rehabilitationsträger oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Absatz 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

In der Regel sind es Schulleitung und Schulpersonalrat, die regelmäßig zu Monatsgesprächen zusammenkommen, § 60 Abs. 4 HPVG, und sich beim Vorliegen entsprechender Fehlzeiten fallbezogen als Integrationsteam konstituieren können.

Die Regelungen zum BEM können auch angewandt werden, wenn eine Beschäftigte/ein Beschäftigter initiativ Maßnahmen des BEM beantragt und diese vom Integrationsteam befürwortet werden.

Zur Einleitung von Maßnahmen nach dem BEM bedarf es in besonderer Weise der Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Lehrkraft. Ohne eine solche Zustimmung können keine BEM-Maßnahmen durchgeführt werden. Auf Wunsch des/der Betroffenen wird ein eingeleitetes Verfahren unterbrochen bzw. beendet. Nichtzustimmung bzw. beantragte Unterbrechung/Beendigung des Verfahrens haben keine dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Außerdem bedarf jede personelle Besetzung des Integrationsteams der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person.

Die Mitglieder des Integrationsteams sollen an Schulungen über Gesprächsführung und anderen erforderlichen Fortbildungen zum BEM teilnehmen können. Ggf. sollen sie ihnen von der Dienststelle angeboten werden.

Die Mitglieder des Integrationsteams haben das Gebot der Verschwiegenheit bezüglich der ihnen im Rahmen des BEM bekanntwerdenden Sachverhalte zu wahren und die Vorschriften des Datenschutzes sorgfältig zu beachten. Informationen dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Lehrerinnen/Lehrer, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher weitergegeben werden. Medizinische Informationen, insbesondere ärztliche Atteste und Gutachten, gelangen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person in deren Personalakte.

Phasen der BEM-Maßnahmen:

1. Das Integrationsteam macht der/dem Betroffenen ein Gesprächsangebot
2. Das Integrationsteam führt mit der/dem Betroffenen Integrationsgespräche, bei denen
3. Insbesondere arbeitsplatzbedingte und –bezogene Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit ermittelt werden. Diese Gespräche werden in einer vertrauensvollen Atmosphäre geführt.
4. Gemeinsam werden geeignete Maßnahmen zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeit sowie zur Vorbeugung entwickelt.
5. Über das Gespräch und insbesondere die beschlossenen Maßnahmen wird ein Protokoll erstellt, das nach Abschluss des Verfahrens, wenn die Lehrkraft keinen gegenteiligen Antrag stellt, vernichtet wird. Es wird dann lediglich dokumentiert, dass

ein Eingliederungsverfahren stattgefunden hat.

Die darüber hinaus gehenden Vorschriften zum Schutz schwerbehinderter Lehrkräfte bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

Als Anlagen folgen ein Ablaufplan, ein Musteranschreiben, Empfehlungen für einen Gesprächsleitfaden und eine Protokollerstellung, eine Vorschlagsliste geeigneter Wiedereingliederungsmaßnahmen sowie ein Rückmeldebogen an das Staatliche Schulamt über die Durchführung des BEM.

Bebra, den 01. August 2018

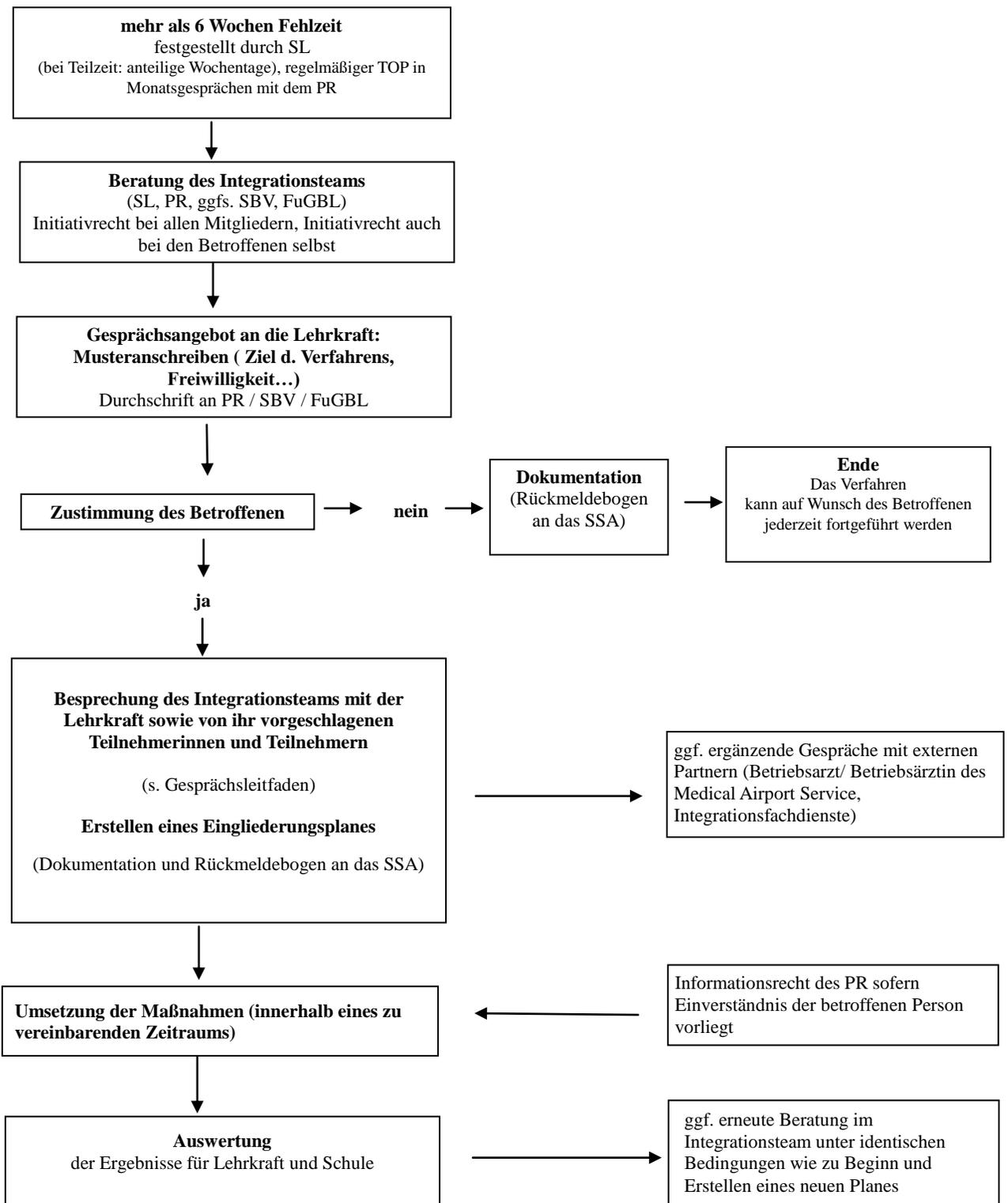
Anita Hofmann, Amtsleiterin

Staatliches Schulamt für den
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
und den Werra-Meißner-Kreis

Johannes Batton, Vorsitzender

Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und
Lehrer beim Staatlichen Schulamt
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg
und den Werra-Meißner-Kreis

Ablaufschema des Eingliederungsmanagements (BEM)



SL = Schulleitung, PR = örtlicher Personalrat, SBV = örtliche Schwerbehindertenvertretung, FuBGL = Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, SSA = Staatliches Schulamt

Einladungsschreiben (Muster)

Anschrift

Briefkopf Schule

Einladung zu einem Gespräch

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr _____,

ich möchte Sie zu einem Gespräch einladen.

Grund des Gesprächs soll sein, Sie über Eingliederungsmaßnahmen zu informieren, die Ihnen die Wiederaufnahme des Dienstes erleichtern.

Aus Fürsorge gegenüber den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal der Schule bin ich gehalten, alle Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen dienstunfähig erkrankt sind, zu einem sogenannten Wiedereingliederungsgespräch im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) einzuladen. Das BEM findet seine Grundlage in § 167 SGB IX.

Ziel ist es, mit Ihnen Maßnahmen zu besprechen, die Ihnen helfen, die Dienst- beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und erneuten Fehlzeiten vorzubeugen und damit letztlich den Arbeitsplatz zu erhalten. Ich ermuntere Sie, dieses Gesprächsangebot anzunehmen. Selbstverständlich können Sie selbst Vorschläge machen, welche Ihnen die vollständige Wiederaufnahme des Dienstes erleichtern könnten.

An diesem Gespräch nehmen außer Ihnen und mir noch der Schulpersonalrat und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung teil, sofern Sie hiermit einverstanden sind. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer, z. B. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, der arbeitsmedizinische Dienst (MAS) oder eine Person Ihres Vertrauens, können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Eine Teilnahme an dem Gespräch ist für Sie freiwillig. Ich ermuntere Sie aber ausdrücklich, an diesem Gespräch teilzunehmen. Als Termin schlage ich _____ vor.

Noch einige wichtige Hinweise zum Datenschutz:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Gesprächs sind zur Verschwiegenheit über den Gesprächsinhalt verpflichtet. Informationen aus dem Gespräch dürfen nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung weitergegeben werden. Medizinische Informationen, insbesondere ärztliche Atteste und Gutachten gelangen nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung in die Personalakte. Über das Gespräch wird ein Protokoll erstellt, das nach Abschluss des Verfahrens, wenn Sie keinen gegenteiligen Antrag stellen, vernichtet wird. Es wird lediglich dokumentiert, dass ein Eingliederungsverfahren stattgefunden hat.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie das Gesprächsangebot zum oben genannten Termin wahrnehmen möchten. Gerne stehe ich oder ein Mitglied des Schulpersonalrats auch für ein Vorgespräch zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie sich für die Gesprächsvorbereitung auch an die Schwerbehindertenvertretung oder die Frauenbeauftragte wenden.

Allgemeine Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement befinden sich im Internet unter www.integrationsaemter.de.

Ich hoffe, dass Ihre Genesung erfolgreich verlaufen ist und noch weiter verläuft und wir Sie bald wieder in unserer Schule begrüßen können.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/-in

Gesprächsleitfaden (Empfehlung)

Darstellung des BEM
(Ziel, Verfahren, Inhalt, Datenschutz - keine gesundheitlichen Daten in Personalakte)

Hinweis auf Freiwilligkeit jeder einzelnen Angabe

Vorgeschichte, Entwicklung und Auswirkungen der Krankheit

1. Krankheitsverlauf (freiwillig)

2. Persönliche Ursachen und Auswirkungen

- Art der Fehlzeiten
- Persönliche Auswirkungen
- Art der Einschränkungen
- Bisherige Rehabilitationsmaßnahmen
- Vorhandene Wiedereingliederungspläne (z.B. der behandelnden Ärztin/Arztes)

3. Schulische Ursachen und Auswirkungen einschließlich der Erkenntnisse aus der Gefährdungsanalyse

- Überbeanspruchung
- Konflikte mit Personen aus dem Arbeitsumfeld (Kollegen, Eltern, Schulleitung, Schülerinnen und Schülern)
- Arbeitsplatz (gesundheitsschädigend)
- Arbeitsorganisation (Unterrichtsverteilung, Stundenplan, Aufsicht, Mehrarbeit)

4. Handlungsmöglichkeiten zur Wiederherstellung der Dienst- und Arbeitsfähigkeit

4.1 Personenbezogen, u. a.

- Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung (Folge: s. Integrationsvereinbarung v. 25.01.2017 (ABl. S. 102), u.a. Nachteilsausgleich, Stundenreduzierung,...)
- Abgabe oder Verlagerung zusätzlicher Aufgaben
- Rückgabe einer Funktionsstelle
- Fortbildung z.B. Stimmbildung, Stressbewältigung, Methodik, Didaktik
- Empfehlung weiterer medizinischer Diagnostik
- Einleitung gesundheitlicher / therapeutischer Maßnahmen, wie z.B. die Beantragung einer Kur oder Suchtberatung
- Stufenweise Wiedereingliederung gem. § 11 PfIVO
- Kontaktaufnahme mit Schulpsychologen/-innen
- Antrag auf Feststellung der Teildienstfähigkeit
- Coaching
- Antrag auf Sonderurlaub
- Antrag auf Teilzeitbeschäftigung
- Kollegiale Beratung (z. B. durch gegenseitige Unterrichtsbesuche)

4.2 Schulbezogen, u. a.

- Änderung des dienstlichen Einsatzes (Team-Arbeit, Unterrichtsverteilung, Mehrarbeit, Aufsicht, Klassenfahrten)
- Herbeiführung baulicher Maßnahmen in der Schule
- Abordnung oder Versetzung auf Antrag

4.3 Extern, u. a.

- Hinzuziehung des Integrationsteams beim Staatlichen Schulamt für Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis (Ansprechpartner: Frau Kallenbach, GPRLL, 06623-5622, Herr Grimm, Gesamtschwerbehindertenvertrauensmann, 05651-3329929, Frau Be Yauno-Janssen, SSA HRWM, 06622-914-134, Frau Seubert, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, SSA HRWM, 06622-914-144.
- Technische Hilfen, speziell für Schwerbehinderte, am Arbeitsplatz (Integrationsamt beim LWV, Kassel)
- Einbeziehung externer Rehabilitationsträger (Krankenkasse, Unfallkasse, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, Integrationsamt)

5. Vereinbarungen zu konkreten Maßnahmen und Auswertung des Erfolgs (siehe auch Gesprächsprotokoll)

Gesprächsprotokoll (Empfehlung)

Ort / Datum		
Teilnehmende		
Hinweis auf die Freiwilligkeit der Angaben zur Krankheit	<input type="checkbox"/> ist erfolgt	
Vorgeschichte und Entwicklung (Ursache, Entwicklung, Auswirkung, konkrete Belastung, Ergebnisse aus Gefährdungsanalyse) in Stichworten		
Überlegungen zum BEM (zu denkbaren Handlungsmöglichkeiten siehe Gesprächsleitfaden, Aufzählung ist nicht abschließend)		
Vereinbarungen		
Abspraken zur Auswertung, erneuter Gesprächstermin		
Datum, Unterschrift	_____	_____
	(Schulleiterin/Schulleiter)	(Lehrkraft)

Rückmeldebogen für das Staatliche Schulamt

Schulstempel

Ort, Datum

Staatliches Schulamt
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg
und den Werra-Meißner-Kreis
Rathausstraße 8
36179 Bebra

Ergebnis des Eingliederungsgesprächs

hier: Herr/Frau (Name der Lehrkraft)

- Ein Eingliederungsgespräch hat auf Wunsch der Lehrkraft nicht stattgefunden.
- Das Eingliederungsgespräch hat am _____ stattgefunden.

Ggf. Anträge an das Staatliche Schulamt:

Schulleiter/in

Lehrkraft